

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Rudolf-Hildebrand-Schule – Gymnasium Markkleeberg

Mehringstraße 8

04416 Markkleeberg

Tel.: 03 41-35 68 90 21

www.rudolf-hildebrand-schule.de

und der

KIN^{ER}VEREINIGUNG
 **Leipzig e.V.**
Mehr Raum für Kindheit und Jugend

(anerkannter freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe)

Frohburger Strasse 33c

04277 Leipzig

Tel.: 03 41-22 57 44 17

www.kv-leipzig.de

E-Mail: sroka.k@kv-leipzig.de

für den Bereich

Schulclubbetrieb im Schuljahr 2026/2027

Leipzig, Mai 2026

Gliederung

- 0 Vorwort
- 1 Ziele, Aufgaben und Grenzen der Kooperation)
 - 1.1 Ziele
 - 1.2 Aufgaben und inhaltliche Schwerpunkte
 - 1.3 Grenzen und Zuständigkeiten
- 2 Grundsätze der Kooperation
- 3 Vereinbarungen
 - 3.1 Leistungen der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. (Träger)
 - 3.2 Leistungen der Rudolf-Hildebrand-Schule in Markkleeberg gegenüber der Einrichtung des Trägers
 - 3.3 Sonstige Vereinbarungen
- 4 Schlussbestimmungen

0 Vorwort

Familie, Schule und Jugendhilfe sind drei bedeutsame Sozialisationsinstanzen von Kindern und Jugendlichen, deren gemeinsames Wirken für die Persönlichkeitsentwicklung und soziale Integration wesentliche Bedeutung hat. Die Kooperation von Schule und Jugendhilfe im Besonderen ergibt sich aus §81 des SGB VIII/Kinder- und Jugendhilfegesetzes: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung [...] im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“ Generell hat Schule die Aufgabe formelle Bildungsprozesse zu initiieren; dabei sind die Lehrer und Lehrerinnen angehalten, gemäß ihrem Bildungsauftrag Wissen zu vermitteln, Leistungen zu zertifizieren und sinnvoll pädagogisch zu agieren. Aufgabe der Jugendhilfe ist es hingegen junge Menschen über nicht-formelle Bildung, d. h. freiwillige Bildungsformen mit Angebotscharakter, und informelle (nicht intendierte) Bildungsprozesse bei der täglichen Lebensbewältigung zu unterstützen. Die unterschiedlichen Bildungsinstanzen sind nicht losgelöst voneinander, sondern als sich gegenseitig bedingende Variablen zu verstehen, die nur im Kontext von entsprechenden Bildungsnetzwerken ihre wahre Qualität entfalten können.

In diesem Sinne ist vor allem innerhalb des schulischen Gefüges ein gut ausgestattetes Bildungsnetzwerk einzurichten. Die Angebote für sinnvolle Freizeitgestaltung im Schulclub stellen eine anspruchsvolle fachliche Bereicherung des schulischen Arbeitsfeldes dar, die den Bildungsauftrag der Schule wirksam ergänzt und unterstützt.

Der Projektträger der Schulclubarbeit an der Rudolf-Hildebrand-Schule in Markkleeberg ist die KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. Eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Gymnasium und dem freien Träger der Jugendhilfe ist sowohl eine wichtige Rahmenbedingung für das Netzwerk als auch ein Qualitätskriterium, das es ermöglicht einer gewissen Beliebigkeit in der Zusammenarbeit vorzubeugen und ein hochwertiges professionelles Arbeiten zu gewährleisten. Die Kooperationsvereinbarung ist als Grundlage für eine von gegenseitiger Akzeptanz geprägte, interdisziplinäre Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zu verstehen. Der Projektträger und die Schule sind hierbei gleichberechtigte und eigenverantwortliche Partner. Unter Berücksichtigung der gemeinsamen Zielstellung agieren beide Kooperationsparteien jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich. Dabei sind sich die Partnerinstitutionen jedoch einer gemeinsamen Gesamtverantwortung bewusst.

1 Ziele, Aufgaben und Grenzen der Kooperation

1.1 Ziele

Schüler und Schülerinnen, die ein Gymnasium besuchen, bewegen sich in einem Lebensabschnitt, in welchem sie sich auf dem biologisch-psychologischen sowie gesellschaftlichen Weg vom Kind zum jungen Erwachsenen befinden. Die Angebote im Schulclub unterstützen die Schüler und Schülerinnen im Prozess des Erwachsen-werdens und bei der individuellen, verantwortungsvollen und für sie befriedigenden Gestaltung ihres Lebens.

Die Schulclubarbeit setzt sich u. a. folgende Ziele:

- abwechslungsreiche und interessante Freizeitgestaltung mit Spaß und Erholung ermöglichen, z. B. gemeinsame Erarbeitung und Durchführung von Angeboten in den Bereichen Sport, Spiel und Geselligkeit mit den Schülern und Schülerinnen und dem Schulsozialarbeiter sowie von Projekten; Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln (kulturelle Jugendbildung),
- zu sinnvoller Pausengestaltung und Nutzung unterrichtsfreier Zeiten anregen,
- Partizipation und demokratische Mitbestimmung für die Kinder und Jugendlichen erlebbar machen und ausbauen; Verantwortung im Rahmen der Veranstaltungen und Projekte, aber auch im Alltag übertragen (z.B. Ausgestaltung und Pflege der Clubräume),

- vor entwicklungsgefährdenden Einflüssen schützen; präventiv wirken,
- soziales Lernen fördern,
- unterschiedliche Gruppen integrieren.

1.2 Aufgaben und inhaltliche Schwerpunkte

Die Schulclubarbeit an der Rudolf-Hildebrand-Schule in Markkleeberg hat folgende Aufgaben und Schwerpunkte:

- Gewährleistung eines betreuten Aufenthalts in Pausen und Freistunden,
- Bereitstellung eines kontinuierlichen offenen Freizeitangebots (Spiel- und Sportgeräte),
- Organisation von Veranstaltungen und Einzelaktionen nach Monatsplan,
- Mitorganisation von erlebnisorientierten Freizeitangeboten,
- Projektarbeit stärken (gemeinsam mit dem Schulsozialarbeiter),
- Mitorganisation und Unterstützung von schulischen Veranstaltungen (unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Art), Ermöglichung besonderer Unterrichtsaktivitäten.

1.3 Grenzen und Zuständigkeiten

Die Aufgaben und Leistungen der Schule, insbesondere die Initiierung formeller Bildungsprozesse, werden im Wesentlichen im unterrichtlichen und unterrichtsergänzenden Zusammenhang erfüllt und erbracht.

Jugendarbeit im Schulclub kann formelle Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, wie sie in Schule institutionalisiert und im unterrichtlichen Rahmen erfolgt, nicht leisten. Entsprechend ist sie grundsätzlich nicht autorisiert sich in Angelegenheiten, welche explizit zum originären Aufgabenbereich von Schule gehören, einzumischen, diese zu bewerten oder beratend tätig zu werden. Ausnahmen ergeben sich im Falle einer ausdrücklichen Absprache mit der Schulleitung bzw. autorisierten Lehrern und Lehrerinnen.

Gegenseitige Erwartungen der Kooperationspartner, insbesondere Erwartungen seitens der Schule an die Mitarbeiter*innen im Schulclub sollen im Sinne einer gelingenden Zusammenarbeit transparent für die Beteiligten sein. Abgeleitete gegenseitige Arbeitsaufträge bedürfen der Absprache und Übereinkunft beider Partner, um eine wert- und sinnvolle Kooperation zu erreichen.

Um eine optimale Zusammenarbeit gewährleisten zu können, ist ein regelmäßiger Austausch von Informationen über gegenwärtige Gegebenheiten und zukünftige Vorhaben zwischen der Schulleitung, den Schulsozialarbeitern und dem/der Mitarbeiter*in im Schulclub von Bedeutung. Zur Umsetzung der oben genannten Zielsetzungen soll es dem/der Mitarbeiter*in im Schulclub ermöglicht werden, an wichtigen schulischen Veranstaltungen oder Gremien aktiv teilzunehmen bzw. mitzuwirken.

2 Grundsätze der Kooperation

- Die Zusammenarbeit von Lehrer*innen mit dem/der Schulclubmitarbeiter*in sowie ggf. weiteren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen erfolgt auf der Basis gegenseitiger Akzeptanz und Unterstützung.
- Schule und Jugendarbeit kooperieren partnerschaftlich als gleichwertige Professionen.
- Schule und Jugendarbeit agieren respektvoll gemäß ihrem unterschiedlichen Auftrag und der von der jeweiligen Profession zu erbringenden Leistung; im Sinne der Achtung von Grenzen der Kooperation und der Anerkennung des unterschiedlichen Kompetenzbereichs sind weder Lehrer*innen noch Schulclubmitarbeiter*in berechtigt, sich gegenseitig Aufgaben anzuweisen.

- Die Schulclubarbeit wird von der Schulleitung im Rahmen bestehender Möglichkeiten aktiv unterstützt.
- Verlässliche Absprachen zwischen allen Beteiligten werden angestrebt.
- Konflikte werden offen, partnerschaftlich und unter Beteiligung aller Betroffenen thematisiert.

Die Verantwortung für eine gelingende Kooperation ist zwischen der Schulleitung und Vereinsführung und Lehrer*innen und Schulclubmitarbeiter*in zugunsten der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gleichmäßig verteilt.

3 Vereinbarungen

3.1 Leistungen der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e. V.

Die KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. hat seit dem 1. September 2009 die Einrichtung der Schulclubarbeit an der Rudolf-Hildebrand-Schule in Markkleeberg übernommen. Daraus ergeben sich für den Verein verschiedene Rechte und Pflichten, insbesondere:

- die Wahrnehmung der Arbeitgeberrechte und -pflichten ggü. dem/der Schulclubmitarbeiter*in
- den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem/der Arbeitnehmer*in über eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von **20,5h** (Jahresarbeitszeitkonto)
- die fachliche Anleitung sowie Ermöglichen von Fort- und Weiterbildungen
- die versicherungstechnische Absicherung der Mitarbeiter*innen des Vereins sowie von Veranstaltungen des Vereins (Inhalte, Geräte, Materialien).

3.2 Leistungen des Gymnasiums gegenüber der Einrichtung des Trägers

Zu den Leistungen gehören insbesondere:

- Bereitstellung der Räumlichkeiten für die Schulclubarbeit im Rahmen der Möglichkeiten; in Absprache mit der Schulleitung können diese Räumlichkeiten auch in den Ferienzeiten für Zwecke im Sinne des Kooperationsvertrags genutzt werden,
- Erteilung einer Erlaubnis, dass durch die KINDERVEREINIGUNG Leipzig e. V. Informationsmaterial und Veranstaltungshinweise des Vereins an der Schule zugänglich gemacht werden können,
- Unterstützung bei der Fördermittelbereitstellung,
- bauliche Unterhaltung der Räumlichkeiten,
- versicherungstechnische Absicherung der Inhalte, Ausstattung, Geräte, Vermögenswerte sowie Materialien des Schulclubs auch bei Veranstaltungen der Schule (GTA u.a.).

3.3 Sonstige Vereinbarungen

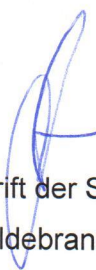
Der/die Schulclubmitarbeiter*in der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. erhält Schlüssel, die den Zugang zu den Räumen des Schulclubs sowie im Bedarfsfall zu anderen kommunikativen Räumen ermöglichen. Die Schulclubmitarbeiterin setzt aktiv die Schulordnung, sonstige gesetzliche Regelungen sowie die Hausordnung der Schule um. Das Hausrecht der Schulleitung wird jederzeit gewahrt.

4 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Die Vereinbarung wird für den **Zeitraum vom 01.08.2026 bis 31.07.2027** geschlossen. Beiden Seiten steht das Recht zur Auflösung aus einem wichtigen Grund zu. Jede Veränderung der Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Die Anlage 1 – Kosten- und Finanzierungsplan – sowie die Anlage 2 – Personalkostenberechnungsbogen – sind Bestandteile der Vereinbarung.

9/7/20
Ort, Datum


Unterschrift der Schulleitung
Rudolf-Hildebrand-Schule Markkleeberg

Rudolf-Hildebrand-Schule
Gymnasium Markkleeberg
Mehringstraße 8
04416 Markkleeberg
Tel.: 0341/356890
Fax: 0341/3568930

Stempel

Leipzig, 19.05.2026
Ort, Datum


Unterschrift des Projektträgers
KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V.
Katja Sammler (Geschäftsführung)
Kristin Vierig-Sroka / Fachbereichleiterin Kinder- und Jugendarbeit
Friedrich-Straße 33c, 04277 Leipzig
Tel.: (0341) 22 57 4417
Mail: sroka.k@kv-leipzig.de / Web: www.kv-leipzig.de

Stempel

Markkleeberg, 11.08.2026
Datum


Unterschrift Stadt Markkleeberg
(Stadtverwaltung)

Stadtverwaltung Markkleeberg
Rathausplatz 1
04416 Markkleeberg

Stempel